

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
der SolarRoots UG (haftungsbeschränkt)
mit Sitz in Konstanz, Deutschland**

1. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

- 1.1 Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der SolarRoots UG (haftungsbeschränkt) (im Folgenden nur: „SolarRoots“) gegenüber ihren Kunden erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden nur: „Lieferbedingungen“). Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Die Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Kunden (im Folgenden auch „Kunde“ genannt) über die von uns angebotenen Waren schließen.
- 1.2 Die Geltung entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn SolarRoots diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn SolarRoots auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen
- 1.3 Unser Verkaufspersonal ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Kunden zu treffen, durch die diese Lieferbedingungen geändert oder ergänzt werden.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- 2.1 In Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Auch alle anderen Angebote - egal ob mündlich, schriftlich oder in Textform - sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.3 Der Kunde ist an eine von ihm abgegebene Bestellung 14 Kalendertage nach Absendung gebunden. SolarRoots ist berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, in dem unsere Annahme dem Kunden zugeht. Als Annahme gilt auch die Zusendung der bestellten Ware.
- 2.4 Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von SolarRoots zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt und diesen Lieferbedingungen. Die Auftragsbestätigung gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von SolarRoots vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 2.6 Ein freies Kündigungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

3. Warenbeschreibungen, Angebotsunterlagen, Änderungsvorbehalt

- 3.1 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Kunden von SolarRoots überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Über-

einstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Garantien müssen ausdrücklich vereinbart werden.

- 3.2 Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 3.3 SolarRoots behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat sie auf Verlangen von SolarRoots vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

4. Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden bei einer vereinbarten Installation

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde auf seine Kosten sicherzustellen, dass unsere Leistungen, insbesondere die Montage, Aufstellung und Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Er hat insbesondere für die benötigten Zuwege und Lagerstellen bzw. -räume, die für die Montage benötigte Energie und Wasser und angemessene sanitäre Anlagen zu sorgen. Der Kunde hat auf seine Kosten auch sicherzustellen, dass wir und die von uns beauftragten Dritten jederzeit uneingeschränkter Zugang zu allen Grundstücks- und Gebäudeteilen haben, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten notwendig ist.
- 4.2 Der Kunde ist auch verpflichtet, auf seine Kosten sicherzustellen, dass die baulichen Voraussetzungen für die Erbringung unserer Leistungen, insbesondere die Montage der Photovoltaik-Anlage rechtzeitig vor vereinbartem Beginn der Montagearbeiten vorliegen. Er hat für die Prüfung der Statik und Eignung der für die Anlagen vorgesehenen Flächen und Räume zu sorgen. Soweit erforderlich hat er auf Anforderung von SolarRoots vor Montage den statischen Nachweis, erforderliche Pläne und Informationen (z.B. zur Dachkonstruktion, Lage verdeckt geführter Leitungen) zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Anfahrten, die auf vom Kunden zu vertretende Umstände beruhen, hat der Kunde nach den vereinbarten, hilfsweise üblichen Sätzen zu vergüten.
- 4.4 Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten sicherzustellen, dass die zur Erbringung unserer Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen, insbesondere die zur Montage der Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Gebäudes erforderliche öffentlich-rechtliche Anzeige bei der zu

- ständigen Baubehörde erfolgt ist. Die Einholung etwa erforderlicher Genehmigungen, der Netzanschlusszusage des Netzbetreibers, die Anmeldung der Anlage und andere Pflichten des Anlagenbetreibers obliegen ausschließlich dem Kunden. SolarRoots kann dem Kunden hierfür - ggf. entgeltlich - ihre Unterstützung anbieten. Sie übernimmt in diesem Fall die vereinbarte Ausführung oder Hilfestellung, nicht aber die rechtliche Prüfung oder sonstige Risiken des Betreibers.
- 4.5 Kommt es wegen nicht rechtzeitig erfolgter Eigenleistungen des Kunden zu Verzögerungen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen entsprechend. Der Kunde ist verpflichtet, den Mehraufwand von SolarRoots zu tragen, der durch nicht oder nicht richtig durchgeführte Eigenleistungen des Kunden entsteht.
- 5. Preise und Zahlung**
- 5.1 Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein.
- 5.2 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten unsere Preise bei Abholung ab unserem Lager, einschließlich Verpackung.
- 5.3 Nicht vereinbarte Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Dies gilt auch, wenn durch Änderungen der baulichen Planungen durch den Kunden oder aufgrund von geänderten Anforderungen durch den Kunden die Grundlagen der Vergütung für eine der vertraglichen Leistungen verändert werden.
- 5.4 Das Entgelt ist nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug ist nur zulässig sofern dies durch individuelle schriftliche Regelung vereinbart wurde. Zahlungen können nur in unseren Geschäftsräumen oder durch Überweisung auf ein von uns angegebenes Bankkonto erfolgen. Technisches Personal, Fahrer und Service-Mitarbeiter im Außendienst sind nicht zum Inkasso berechtigt.
- 5.5 Der Kunde darf eigene Ansprüche gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen oder von ihm geschuldete Leistungen zurückbehalten, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder in demselben Vertragsverhältnis begründet worden sind.
- 5.6 Änderungen von öffentlichen Fördermittelregelungen haben weder auf das Bestehen des Vertrages, noch auf die getroffenen Vergütungsregelungen zwischen dem Kunden und SolarRoots.
- 5.7 Für in sich abgeschlossene Leistungsteile und für an den Kunden gelieferte Bauteile, an denen das Eigentum bereits an den Kunden übertragen wurde, kann SolarRoots eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes verlangen, wenn sich der Einbau der Bauteile bzw. die weitere Leistungserbringung aus nicht von SolarRoots zu vertretenden Umständen um mehr als 14 Tage verzögert.
- 6. Kostenvoranschlag**
- 6.1 Soweit SolarRoots einen Kostenvoranschlag erstellt, sind die dort genannten voraussichtlichen Kosten Richtwerte, die auf Grund der Angaben des Kunden und nach Prüfung abgeschätzt werden. SolarRoots übernimmt für deren Richtigkeit keine Gewähr. Erweisen sich während der Ausführung umfangreichere Arbeiten als notwendig, so ist SolarRoots zur Durchführung der Arbeiten ohne Rückfrage berechtigt, wenn die gesamten Kosten dadurch den Richtpreis um nicht mehr als 15 % übersteigen. Anderenfalls wird SolarRoots dem Kunden die voraussichtliche Überschreitung des Kostenvoranschlags mitteilen und einen neuen Kostenvoranschlag abgeben.
- 6.2 Nimmt der Kunde aufgrund eines Kostenvoranschlags von der Durchführung oder der Fortsetzung der Arbeiten Abstand, ist SolarRoots berechtigt, den Aufwand für den Kostenvoranschlag und für die bis dahin erbrachte Leistung zu berechnen.
- 7. Lieferung und Lieferfristen**
- 7.1 Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich bestätigt wurden.
- 7.2 Sofern nicht schriftlich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist, haben unsere Lieferungen und Leistungen innerhalb einer Frist von **3 Monaten** zu erfolgen.
- 7.3 Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben und der vollständigen Klärung etwaiger vom Kunden zu beantwortender produktbezogener Fragen sowie der Angabe der von dem Kunden anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Leistungen.
- 7.4 Sollten wir einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall zwei Wochen unterschreiten darf.
- 7.5 Die Lieferfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich – auch während eines Verzugs – bei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von SolarRoots liegenden und von SolarRoots nicht zu vertretenden Ereignissen wie höhere Gewalt oder ähnlichen Ereignissen (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) oder aufgrund wetterbedingter Umstände, die die Arbeiten unmöglich machen (bspw.: Regen, Schnee, Temperaturen unter + 2° C), um die Dauer der Störung. Beginn und Ende der Störung teilt SolarRoots dem Kunden baldmöglichst mit. Wenn die Störung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten.
- 7.6 SolarRoots ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, SolarRoots erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 8. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Abnahme**
- 8.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Konstanz, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet SolarRoots auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- 8.2 Die Auslieferung der Ware erfolgt in unseren Geschäftsräumen oder in unserem Lager. Wir versenden die Ware nur, wenn dies im Einzelfall schriftlich vereinbart worden ist. Die Versandart und die Verpackung unterstehen in diesem Fall dem pflichtgemäßen Ermessen von SolarRoots. Die Versandkosten sind vom Kunden zu tragen, sie schließen die Kosten einer von uns abgeschlossenen Transportversicherung ein.

- 8.3 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, ist der Kunde verpflichtet, nach betriebsfertiger Montage unsere Leistung abzunehmen. Über eine förmliche Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Gegenüber Unternehmern gilt die Kaufsache auch als abgenommen, wenn
- die Lieferung und, sofern SolarRoots auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
 - SolarRoots dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung oder Installation zwölf Werktage vergangen sind oder der Kunden mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation (sechs) Werktage vergangen sind und
 - der Kunden die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Bei Verbrauchern als Kunden behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Ware vor. Das Eigentum geht erst mit vollständiger Zahlung des Entgelts auf den Kunden über. Der Kunde ist bis zum Übergang des Eigentums verpflichtet, alle Waren auf seine Kosten pfleglich zu behandeln, zu inspizieren und zu warten sowie angemessen zum Neuwert gegen zufälligen Untergang insbesondere aufgrund Witterung, Unwetter, Brand, Diebstahl und die sonst üblichen Risiken zu versichern. Der Kunde ist verpflichtet, uns die Versicherung auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die im Zusammenhang mit der Durchsetzung unserer Eigentumsrechte entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- 9.2 Bei Unternehmern als Kunden gilt:
- 9.2.3 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von SolarRoots gegen den Kunden aus den zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
- 9.2.2 Die an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum vom SolarRoots. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- 9.2.3 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für SolarRoots.
- 9.2.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (7.2.9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 9.2.5 Wird die Vorbehaltsware vom Kunde verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von SolarRoots als Hersteller erfolgt und SolarRoots unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert

der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb von SolarRoots eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an SolarRoots. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt SolarRoots, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis.

- 9.2.6 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von SolarRoots an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an SolarRoots ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. SolarRoots ermächtigt den Kunden widerruflich, die an den SolarRoots abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. SolarRoots darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- 9.2.7 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbes. durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von SolarRoots hinweisen und SolarRoots hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, SolarRoots die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- 9.2.8 SolarRoots wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei SolarRoots.
- 9.2.9 Tritt SolarRoots bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbes. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist SolarRoots berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

10. Gewährleistung, Sachmängel

- 10.1 Bei Mängeln der gelieferten Ware stehen dem Verbraucher die gesetzlichen Rechte zu. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn er uns den Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware anzeigt.
- 10.2 Bei Unternehmern als Kunden gilt:
- 10.2.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von SolarRoots oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- 10.2.2 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn SolarRoots nicht spätestens binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftli

che Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge SolarRoots nicht spätestens binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von SolarRoots ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet SolarRoots die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

- 10.2.3 Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist SolarRoots nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 10.2.4 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von SolarRoots, kann der Kunde unter den in Ziff. 9. bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 10.2.5 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die SolarRoots aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird SolarRoots nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen SolarRoots bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gehemmt.
- 10.2.6 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von SolarRoots den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 10.2.7 Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

11. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- 11.1 Die Haftung von SolarRoots auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eingeschränkt.
- 11.2 Gegenüber Verbrauchern ist unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbes. bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Pro-

dukthaftungsgesetz.

- 11.3 Gegenüber Unternehmern haftet SolarRoots außerdem auch nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstaug-

lichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Die Einschränkungen gelten nicht für die Haftung von SolarRoots wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 11.4 Soweit SolarRoots gegenüber Unternehmern dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die SolarRoots bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 11.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SolarRoots.
- 11.6 Soweit SolarRoots technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

12. Datenschutz

- 12.1 SolarRoots erhebt, verarbeitet oder nutzt personenbezogene Daten nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Einzelheiten sind in der Datenschutzerklärung, die unter <https://www.solarroots.de/datenschutz> abgerufen oder jederzeit bei SolarRoots angefordert werden kann.
- 12.2 Soweit sich aus diesen Lieferbedingungen nichts anderes ergibt, haftet SolarRoots bei Datenschutzverstößen nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet SolarRoots im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

13. Werbung, Referenz

Der Kunde erklärt sich generell damit einverstanden, dass SolarRoots die installierte Anlage als Referenz benennen und mit anonymisierten Fotos der Anlage werben darf.

14. Online-Streitbeilegungsplattform; Verbraucherschlichtung

- 14.1 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter www.ec.europa.eu/consumers/odr aufrufbar ist.
- 14.2 SolarRoots ist jedoch weder verpflichtet noch bereit, an diesem Streitbeilegungsverfahren oder einer anderen Form der Verbraucherschlichtung teilzunehmen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen SolarRoots und dem Kunden nach Wahl von SolarRoots Konstanz oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen SolarRoots ist in diesen Fällen jedoch Konstanz ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 15.2 Die Beziehungen zwischen SolarRoots und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.
- 15.3 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 15.4 Die Vertragsparteien sind gegenseitig verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks erforderlich sind, und alles zu unterlassen, was die Erreichung und die Erhaltung des Vertrages beeinträchtigt.